

**NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Eingegangen  
21. Juli 2015  
RA Tronje Döhmer

Az.: 11 LA 233/14  
5 A 87/13

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache  
der Frau Cécile Lecomte,  
[REDACTED]

Klägerin und  
Zulassungsantragsgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Döhmer und andere,  
Bleichstraße 34, 35390 Gießen, - 23-14/00004 vö RN 2 -

g e g e n

die Polizeidirektion Lüneburg,  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, - 22.22-12002/11-132 -

Beklagte und  
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Rechtmäßigkeit von Polizeimaßnahmen  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergericht - 11. Senat - am 15. Juli 2015 be-  
schlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 5. Kammer -  
vom 30. Juli 2014 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000 EUR festgesetzt.

## G r ü n d e

### I.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung von Kletterausrüstungen und der Anfertigung von Videoaufzeichnungen.

Die Klägerin ist eine Umweltaktivistin („Kletteraktivistin“). Sie traf sich im Vorfeld des Castor-Transports 2011, der für Ende November 2011 angesetzt war, am 29. Oktober 2011 gegen 14.00 Uhr mit weiteren Personen in einem Waldstück in Lüneburg an der für den Castortransport vorgesehenen Bahnlinie Lüneburg-Dannenberg in der Nähe eines Bahnübergangs. Hierbei wurden sie von der Polizei beobachtet. Die Gruppe führte unter anderem Kletterausrüstungen bei sich und begab sich zu einer rund zwölf Meter von der Bahntrasse entfernten Eiche. Nachdem die Klägerin mithilfe der von ihr angelegten Ausrüstung begonnen hatte, den Baum zu erklettern, forderte die Polizei die übrigen noch am Boden befindlichen Gruppenmitglieder, von denen die meisten ebenfalls ihre Kletterausrüstungen angelegt hatten, auf, ihre Personalien anzugeben sowie die Kletterausrüstungen herauszugeben, da diese sichergestellt seien. Hierbei fertigte die Polizei Videoaufzeichnungen von der Gruppe einschließlich der Klägerin an. Die in einer Höhe von rund fünf Metern in dem Baum befindliche Klägerin hängte ein gelbes „X“ als Zeichen des Widerstandes gegen die Castor-Transporte auf und kletterte gegen 17.00 Uhr wieder zu Boden, als die Polizei die Örtlichkeiten bereits verlassen hatte. Die angefertigten Videoaufnahmen löschte die Polizei.

Auf die Klage der Klägerin stellte das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer Beweisaufnahme mittels Vernehmungen der Polizeibeamten Reinke und Schulz sowie der Studentin [REDACTED] des Assistenzprofessors [REDACTED] sowie des Rettungssanitäters [REDACTED] mit Urteil vom 30. Juli 2014 fest, dass die Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Gruppenmitglieder sowie das Anfertigen von Videoaufzeichnungen von der

Klägerin rechtswidrig gewesen seien. Insoweit sei die Klage zulässig, da die Klägerin klagebefugt sei. Im Zeitpunkt der Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Begleiter der Klägerin habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG vorgelegen. Das Feststellungsinteresse ergebe sich daraus, dass die Klägerin in ihrem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG und ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG nicht nur unerheblich in Randbereichen betroffen gewesen sei. Hinsichtlich der Identitätsfeststellungen ihrer Begleiter fehle es der Klägerin an der Klagebefugnis. Die in diesem Umfang zulässige Klage sei auch begründet. Sowohl die Sicherstellung der Kletterausrüstungen als auch das Anfertigen von Videoaufzeichnungen von der Klägerin seien rechtswidrig gewesen, da diese Maßnahmen einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und des § 1 Abs. 1 NVersG darstellten, ohne dass hierfür eine rechtfertigende gesetzliche Grundlage bestanden habe. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsnorm des § 10 Abs. 2 Satz 2 NVersG seien im maßgeblichen Zeitpunkt der Sicherstellung der Kletterausrüstungen nicht erfüllt gewesen. Weder habe ein Bedürfnis zur Durchsetzung eines Verbots bestanden, noch habe eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden müssen. Ungeachtet des (Nicht-)Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen sei die Sicherstellung der Kletterausrüstungen mangels erforderlicher Ermessenserwägungen der handelnden Polizeibeamten rechtswidrig gewesen. Die Ermächtigungsgrundlage des § 26 Nr. 1 Nds. SOG könne zur Rechtfertigung der Sicherstellung der Kletterausrüstungen nicht herangezogen werden, weil versamlungsbezogene Gefahrenabwehrmaßnahmen sich allein nach den versamlungsrechtlichen Vorschriften richteten und ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des Nds. SOG nicht zulässig sei. Auf die ex-ante-Betrachtung der Polizeibeamten komme es dabei nicht an. Das Anfertigen von Videoaufzeichnungen von der Klägerin lasse sich mangels Vorliegen einer von ihr oder der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit weder auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NVersG noch auf § 12 Abs. 2 Satz 1 NVersG stützen. Zudem rechtfertige § 12 Abs. 2 Satz 1 NVersG lediglich ein speicherungsloses Übermitteln, nicht aber ein Aufzeichnen. Ein Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des § 32 Nds. SOG scheide wegen der Spezialität der versamlungsrechtlichen Vorschriften aus.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung.

II.

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg, weil die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (dazu 1.), des Vorliegens besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (dazu 2.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (dazu 3.) nicht vorliegen oder bereits nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt worden sind.

1. Die Beklagte sieht die ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung darin begründet, dass Fehler in der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Versammlung zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizeibeamten gegeben seien, dass die Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Begleiter der Klägerin auf der Grundlage des § 26 Nr. 1 Nds. SOG gerechtfertigt gewesen sei und der Klägerin die Klagebefugnis fehle, die Maßnahme des Videografierens der Klägerin nach § 32 Abs. 1 Nds. SOG gerechtfertigt gewesen sei, durch die Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Begleiter der Klägerin der Schutzbereich des Art. 8 GG/§ 1 NVersG in Bezug auf ihre Person nicht betroffen sei und ein Feststellungsinteresse nicht bestehe. Hiermit dringt sie insgesamt nicht durch. Dazu im Einzelnen:

Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind zwar auch dann anzunehmen, wenn erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, NdsVBl. 2000, 244, 245). Bezieht sich, wie hier, das diesbezügliche Vorbringen auf die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Sachverhaltswürdigung, kommt eine Zulassung der Berufung nicht schon dann in Betracht, wenn der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen etwaigen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Denn sonst wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme ergangen sind, regelmäßig nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Eine Sachverhalts- oder Beweiswürdigung kann deshalb nur mit Erfolg angegriffen werden bei der Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachver-

halt oder wenn sie offensichtlich sachwidrig und damit willkürlich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 6.5.2015 - 11 LA 20/15 - und v. 15.7.2014 - 11 LA 335/13 - m. w. N.; Nds. OVG, Beschl. v. 4.7.2011 - 8 LA 288/10 -, juris, Rdnr. 25, und v. 16.11.2010 - 8 LA 224/10 -, juris, Rdnr. 6; Bayer. VGH, Beschl. v. 29.7.2009 - 11 ZB 07.1043 -, juris, Rdnr. 9).

Zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts stand nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass im Zeitpunkt der Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Begleiter der Klägerin eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG vorgelegen hat. Diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte in der Begründung ihres Zulassungsantrages nicht in einer Weise erschüttert, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung begründet. Die Beklagte bemängelt im Ergebnis ohne Erfolg, dass das Verwaltungsgericht den in den Zeugenvernehmungen der Begleiter der Klägerin zum Ausdruck gekommenen Absichten, also lediglich der inneren Willensrichtung, und nicht den objektiven Tatsachen ein größeres Gewicht beigemessen hat.

Soweit die Beklagte rügt, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Sicherstellung der Kletterausrüstungen für die vor Ort anwesenden Polizeibeamten ein Protestplakat sichtbar und damit nach außen erkennbar gewesen sei, dringt sie nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich die Frage des (Nicht-)Bestehens eines Grundrechtes wie hier des Versammlungsrechts nach rein objektiven Gesichtspunkten richte, ohne dass es auf die ex-ante-Sicht der handelnden Beamten ankomme. Letzteres sei lediglich bei der Frage nach dem Vorliegen von ein hoheitliches Einschreiten erfordernden Gegebenheiten, hier dem Vorliegen einer Gefahr, entscheidend. Ob ein bestimmtes Verhalten in den Schutzbereich eines bestimmten Grundrechtes falle, sei unabhängig davon zu beantworten, ob eine Gefahr gegeben sei. Zu diesem rechtlichen Ansatz verhält sich die Beklagte in der Begründung ihres Zulassungsantrages nicht.

Weiter hat das Verwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme darauf abgestellt, dass im Zeitpunkt der Sicherstellung der Kletterausrüstungen zum Vorliegen einer Versammlung führende Tatsachen gegeben gewesen seien. Die hierauf bezogenen Einwände der Beklagten greifen nicht durch. Auch wenn die Zeugen [REDACTED] in ihren Aussagen bekundet haben, dass die Transparente *in* ihren Rucksäcken mitgeführt worden seien und ein Transparent erst *nach* dem Geschehen angebracht worden sei, bleibt die von dem Verwaltungsgericht wiedergegebene Aussage der Gruppe um die Klägerin gegenüber den vor Ort

anwesenden Polizeibeamten, eine Versammlung durchführen zu wollen. Aber selbst wenn der Beklagten zuzugestehen ist, dass das Aussageverhalten der Gruppenmitglieder in diesem Punkt nicht ganz eindeutig ist und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Mitglieder der Gruppe am Vorfalstag zu der Frage einer Versammlung gegenüber den anwesenden Polizeibeamten ausweichend geäußert haben, spricht jedenfalls der Umstand, dass die Gruppe am sogenannten Castorstrecken-Aktionstag auch gelbe Holzkreuze in X-Form als Symbol des Widerstands gegen die Castor-Transporte mitgeführt hat, für eine Versammlung. Dass diese Holzkreuze nach Ansicht der Beklagten „achtlos im tiefen Gras am Waldboden“ gelegen haben, spricht nicht gegen ihre Verwendung als Mittel der Meinungskundgabe. Abgesehen davon, dass von dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG alle vorbereitenden Maßnahmen vor Beginn der eigentlichen Versammlung umfasst sind (vgl. hierzu Ullrich, NVersG, 2011, § 1, Rdnr. 11 m. w. N.) streitet für die Annahme einer Versammlung der Umstand, dass die Klägerin während ihres Verweilens auf dem Baum als Zeichen des Widerstandes gegen die Castor-Transporte ein derartiges Holzkreuz aufhängte. Auf die Frage, ob dies bereits während der Anwesenheit der Polizeibeamten geschah, kommt es nicht entscheidungserheblich an. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang zudem hervorgehoben, dass die Gruppe sich gerade unter Beteiligung der Klägerin getroffen habe, die unstreitig auch der Beklagten nicht etwa als reine Klettersportlerin, sondern als sogenannte Kletteraktivistin bekannt war. Dass die Klägerin nach Ansicht der Beklagten zuweilen mit dem Umstand der Uneindeutigkeit des Zwecks von Zusammenkünften spielt, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die politische Aussage der Klägerin manifestierte sich ersichtlich - auch für die Beklagte erkennbar - gerade in ihrem als solchen bezeichneten „Klettertraining“.

Da die Beklagte nach dem oben Gesagten die Annahme einer Versammlung seitens des Verwaltungsgerichts mit ihrem Zulassungsantragsvorbringen nicht hinreichend erschüttert hat, gehen ihre Angriffe gegen die Klagebefugnis und das Vorliegen eines Feststellungsinteresses hinsichtlich der Sicherstellung der Kletterausrüstungen der übrigen Versammlungsteilnehmer ins Leere. Auch wenn die Klägerin nicht Adressatin dieser Maßnahme war, hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf abgestellt, dass Art. 8 Abs. 1 GG die Freiheit schützt, gerade mit anderen Personen zum Zweck einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Kundgebung örtlich zusammenzukommen. Dieser Zweck zur gemeinschaftlichen Kundgabe wurde durch die Sicherstellung der Kletterausrüstungen der anderen Gruppenmitglieder verhindert.

In diesem Zusammenhang bedarf es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht der näheren Bestimmung der Reichweite des Schutzbereichs des Grundrechts der Klägerin auf Versammlungsfreiheit in Abgrenzung zur Reichweite des Schutzbereichs der anderen Versammlungsteilnehmer. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend hervorgehoben, dass es bei der Versammlungsfreiheit gerade um die Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe geht (siehe hierzu Ullrich, a. a. O., § 1, Rdnr. 12; Wefelmeier/Miller, NVersG, 2012, § 1, Rdnr. 15) und dass diese gemeinsame Kundgabe mittels gemeinsamen Erkletterns von Bäumen und gemeinsamen Anbringens gelber Kreuze in den Bäumen durch die Sicherstellung der Kletterausrüstungen der Begleiter der Klägerin beschränkt worden sei. Dass hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung der Versammlung Typenfreiheit besteht, die Versammlungsfreiheit mithin auch die Befugnis zum Einsatz besonderer und ungewöhnlicher Ausdrucksmittel umfasst, stellt die Beklagte nicht in Abrede. Ihre Annahme, der individuelle Schutzbereich des schlichten Versammlungsteilnehmers ende dort, wo der Schutzbereich des anderen Versammlungsteilnehmers beginne, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Unerheblich ist deshalb in diesem Zusammenhang, dass es der Klägerin und ihren Begleitern unbenommen war, ihre Versammlung „in der Form ‚Klägerin oben im Baum und die anderen unten mit aufgestellten Holzkreuzen‘ weiter (zu) verfolgen“.

Gleiches gilt für die Frage des Betroffenseins der Klägerin von den von der Beklagten auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG für rechtmäßig erachteten Videoaufzeichnungen. Da nach dem oben Gesagten von einer Versammlung auszugehen ist, ist ein Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nds. SOG verwehrt.

2. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO weder hinsichtlich der Annahme einer Versammlung und der Reichweite des Schutzbereichs des Art. 8 GG und des § 1 NVersG noch hinsichtlich der erforderlichen Beweiswürdigung aufweist. Der aus Sicht der Beklagten erhöhte Begründungsaufwand zu der Frage, ob eine Versammlung vorlag, und die in diesem Zusammenhang erforderliche Beweiswürdigung stellen lediglich ein Indiz für die Schwierigkeit der Rechtssache dar, sind aber für sich genommen kein verlässlicher Indikator. Im vorliegenden Fall ergeben sich sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht lediglich Fragestellungen in einem durchschnittlichen Umfang.

3. Die Berufung kann auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen werden. Der von der Beklagten aufgeworfenen Rechtsfrage zur genauen Abgrenzung des individuellen Schutzbereichs des Art. 8 GG im Fall von Eingriffsmaßnahmen gegen andere Versammlungsteilnehmer kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Soweit sich Fragen von allgemeiner Aussagekraft stellen, sind diese in der Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt, ohne dass die Beklagte weiteren Klärungsbedarf aufgezeigt hat. Im Übrigen hängt die von der Beklagten angemahnte Abgrenzung von den Umständen des einzelnen Falles ab, die einer grundsätzlichen Klärung ohnehin nicht zugänglich sind.

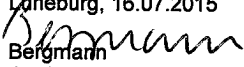
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Muhsmann

Tröster

Kirschner

Beglaubigt  
Lüneburg, 16.07.2015  
  
Bergmann  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

